

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen

der Baumgärtner August GmbH & Co. KG, Schussenstr. 10, 88250 Weingarten

§ 1

Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen der Baumgärtner August GmbH & Co. KG (nachstehend Unternehmer genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Käufers werden nicht anerkannt.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1.

Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Unternehmers.

2.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.

Die Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Unternehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

4.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Änderung dieser Klausel bedarf der Schriftform.

§ 3

Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behält sich der Unternehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Unternehmer erteilt dem Käufer dazu eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Falls kein Vertrag zustande kommt, sind zuvor überlassene Unterlagen unverzüglich an den Unternehmer zurückzusenden.

§4

Preise

Es gelten die vereinbarten Preise, die auf der Grundlage der Preisliste des Unternehmers berechnet wurden. Die Preise gelten zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen werden nach Preisliste berechnet.

§ 5

Liefer- und Leistungszeit

1.

Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Lieferung so termingerecht wie möglich durchführen.

2.

Vereinbarungen über Liefertermine oder –fristen sind für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

3.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Unternehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Unternehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Unternehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Unternehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

5.

Sofern der Unternehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt

jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Unternehmers.

6.

Der Unternehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

7.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Unternehmers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

8.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Unternehmer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 6

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Unternehmers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Unternehmers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 7

Gewährleistung

1.

Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, setzen die Gewährleistungsrechte des Käufers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.

Der Unternehmer gewährleistet, dass die Lieferware im Wesentlichen frei von sichtbaren Fremdbestandteilen ist. Sichtbar sind Fremdbestandteile dann, wenn sie bei der Verladung mit bloßem Auge erkennbar sind. Zugleich gewährleistet der Unternehmer, dass die Lieferware im Wesentlichen frei von sichtbaren Fremdstoffen ist. Abweichende Qualitäten, insbesondere bezifferte Höchstgrenzen für einen bestimmten Fremdstoffgehalt oder der völlige Ausschluss eines bestimmten Fremdstoffs sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

3.

Versteckte Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung und in jedem Fall vor Beginn der Verarbeitung oder Vermischung der Ware anzuzeigen. Mängelrügen, die erst nach Beginn der Verarbeitung oder Vermischung erhoben werden, sind bezüglich der verarbeiteten oder vermischten Teilmenge verspätet und werden vom Unternehmer nicht anerkannt.

4.

Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so wird der Unternehmer die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist dem Unternehmer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

5.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Unternehmer gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.

Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Unternehmer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Käufers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 7 entsprechend.

9.

Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im

Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrenübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens eintreten will) richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.

Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit dem er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

11.

Gewährleistungsansprüche gegen den Unternehmer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Unternehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

2.

Die Ware bleibt Eigentum des Unternehmers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Unternehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Unternehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Unternehmer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des

Unternehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Unternehmer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

3.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Unternehmer ab. Der Unternehmer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Unternehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Unternehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Unternehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Unternehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

5.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Unternehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Unternehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 9

Zahlung

1.

Rechnungen des Unternehmers sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Abzug zahlbar; insbesondere Skonto ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Unternehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Unternehmer wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

2.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Unternehmer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3.

Wenn dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Unternehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Unternehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der

Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10

Haftungsbeschränkung

1.

Die Haftung des Unternehmers einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung von Nebenpflichten, unerlaubter Handlungen und positiver Vertragsverletzungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer nur dann, wenn wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt wurden. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen.

3.

Der Unternehmer haftet für mittelbare Folgeschäden und entgangenen Gewinn nur bei Vorsatz.

In allen Fällen, in denen der Unternehmer haftet, ist die Haftung des Unternehmers der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer beim Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages voraussehen konnte.

4.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/- beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, Lebens, der Gesundheit oder Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/- beschränkungen gelten ebenfalls nicht bei einer Haftung des Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz und für sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

§ 11

Gewicht

Für die Abrechnung ist das vom Unternehmer ermittelte Nettogewicht maßgebend. Differenzen gegenüber dem vom Käufer ermittelten Gewicht werden nach den folgenden Bestimmungen berücksichtigt:

- a) Gewichtsabweichungen bei Waggonlieferungen bis ± 300 kg bleiben unberücksichtigt.

Ab ± 301 kg Differenzgewicht gilt das vom Käufer durch Wiegebescheinigung per Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht.

- b) Für Schiffsladungen die vom Käufer oder Spediteur gelöscht oder auf Wunsch des Käufers eingelagert werden, wird das Nettogewicht durch Voll- und Leereiche im Löschhafen ermittelt. Gewichtsabweichungen im so ermittelten Nettogewicht gegenüber dem Konnossementsgewicht bleiben bis zu $\pm 0,5$ % unberücksichtigt; Differenzgewichte von $\pm 0,5$ % bis 3 % sind mittels des Eichattestes über Voll- und Leereiche nachzuweisen. Bei der Volleiche festgestellte Differenzgewichte von mehr als ± 3 % müssen dem Unternehmer vor Entladung des Schiffes mitgeteilt werden. In diesem Fall darf mit der Löschung erst nach Zustimmung durch den Unternehmer begonnen werden. Dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

- c) Für Lkw-Lieferungen ist das vom Empfangswert auf geeichten Waagen durch Voll- und Leerverwiegung ermittelte Nettogewicht für die Abrechnung maßgebend.

§ 12

Besonderheiten bei der Lieferung von unlegiertem Stahlschrott

1.

Sämtlicher Stahlschrott ist frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern zu liefern. Bei Stahlschrottlieferungen, in welchen Munition, Sprengkörper oder explosionsverdächtige Gegenstände gefunden wurden, ist der Käufer berechtigt die Annahme der in der beanstandeten Transporteinheit befindlichen Ladung zu verweigern. In diesem Fall sind sofort die zuständige Behörde, der zuständige Fachbetrieb der Delaborierung sowie der Lieferant zu informieren. Polizeibehörden und Delaborierungsfachbetrieb entscheiden vor Ort über den weiteren Verfahrensweg (Vereinzelung, Entsorgung, Einsatz nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung). Alle mit der Weigerung, Vereinzelung und Entsorgung zusammenhängenden Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

2.

Der Lieferant hat demjenigen, der Stahlschrott einschmilzt, bei der Neuaufnahme von Stahlschrottlieferungen, ansonsten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, eine schriftliche Bescheinigung folgenden Inhalts zu übergeben:

„Bei Verladung ab eigenem Lager versichern wir, dass wir nur Stahlschrott liefern werden, der zuvor von uns auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern geprüft worden ist. Daher können wir im Voraus für jede im Laufe des Jahres anfallende Lieferung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben, dass der Stahlschrott auf Grund der vorgenannten Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei Verladung durch Unterlieferanten (Streckengeschäft) erklären wir, dass wir unsere Unterlieferanten auf die Verpflichtung zur sorgfältigen Prüfung des von ihnen zu liefernden Stahlschrotts auf Freiheit von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern hingewiesen haben. Unsere Lieferanten haben uns versichert, dass sie den zu liefernden Stahlschrott sorgfältig prüfen werden und auf Grund dieser Prüfung nach bestem Wissen und Gewissen die Erklärung abgeben können, dass der zu liefernde Stahlschrott frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.

Bei Stahlschrottlieferungen aus Direktimporten per Schiff, Waggon bzw. Lkw erklären wir, dass der Vertrag, aus dem die Importmengen stammen, ausdrücklich die Zusicherung enthalten wird, dass der zu liefernde Stahlschrott auf Grund einer Prüfung frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist.“

3.

Der Unternehmer beauftragt den Käufer, für jede Tonne gelieferten Stahlschrott die im Kölner Abkommen jeweils vereinbarte Versicherungsprämie, die die Versicherungssteuer enthält, unter dem Stichwort Schrottabgabe auf das Sonderkonto der Versicherer zu überweisen und zu Lasten des Unternehmers zu verrechnen.

4.

Stahlschrott aus delaborierter Munition darf auch bei vorliegender entsprechender Unbedenklichkeitsbescheinigung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer geliefert werden.

5.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott“ der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und die ordnungsbehördliche Verordnung

zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) der jeweiligen Bundesländer in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Bedingungen.

§ 13

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1.

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Käufer gilt das Recht der BRD.

2.

Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ravensburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle die sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Teile der vorbenannten AGB oder eine sonstige Vereinbarung im Rahmen dieses Vertragsverhältnis unwirksam, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.